

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1. Angebote und Vertragsabschlüsse

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Mietvertrag kommt erst dann zustande, wenn der Kunde/Mieter die von Jörg Hensel (im Folgenden: Verwender/Vermieter) erhaltene Auftragsbestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet hat, soweit der Verwender den Auftrag nicht vorher in anderer Weise rechtsverbindlich angenommen hat. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, die Zusage von bestimmten Eigenschaften sowie nachträgliche Vertragsänderungen haben ebenfalls nur Gültigkeit, wenn sie vom Verwender im Vorhinein schriftlich bestätigt werden. Eine Übertragung von Rechten, insbesondere Gewährleistungsansprüchen aus diesem Mietvertrag, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verwenders zulässig.

§2. Haftung des Vermieters und des Mieters

Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Mieters oder Dritter, für die der Mieter einzustehen hat, entstehen, hat der Mieter ausnahmslos zu ersetzen. Der Vermieter hat für die Mietsache eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der angegebene Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf vom Mieter eingebrachte Sachen und Folgeschäden; insoweit ist eine Haftung des Verwenders ausgeschlossen. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen. Er hat hierfür eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Material und Werkzeug hat der Mieter Schadenersatz zu leisten. Ohne Zustimmung des Vermieters, darf der Mieter mit Ausnahme der Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderungen an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergebenden Folgen, insbesondere Schadenersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche Dritter, gehen zu Lasten des Mieters. Die gesetzliche Instandhaltungspflicht bleibt unberührt. Das Zeltgerüst darf nicht als Aufhängevorrichtung, insbesondere für schwere Lasten benutzt werden. Anstrich von Gerüstteilen sowie Aufkleben von Plakaten an den Planen und Fußböden sind nicht gestattet. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsfehler, insbesondere Streben oder Verspannungen, versetzt oder entfernt sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht. Sollten sich Konstruktionsfehler, Bedachungen oder Verspannungen lockern oder lösen, so ist Mieter verpflichtet dies dem Vermieter sofort anzuzeigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten. Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter oder ein von ihm zur Verrichtung bestellter Dritter unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu schließen und das/die Zelt/e notfalls räumen zu lassen. Der Verwender haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§3. Kündigung, Störung und Unterbrechung

Die Dauer des Mietverhältnisses wird im Mietvertrag schriftlich festgelegt. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, gilt das Mietverhältnis als auf 2 Tage geschlossen. Nach Ablauf der Mietdauer endet das Mietverhältnis automatisch, es sei denn, es wird von beiden Seiten ausdrücklich oder stillschweigend fortgesetzt. Eine stillschweigende Fortsetzung liegt dann vor, wenn der Vermieter die Mietsache nicht innerhalb von einem Tag nach Ende der Mietdauer einfordert. Sollte in diesem Fall keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen werden, verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um einen Tag. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Sollte die Übernahme des bestellten Zeltes oder der Zelte durch den Mieter nicht erfolgen, oder der Mieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass er hierzu gesetzlich berechtigt ist, muss neben den Mietkosten auch jeder weitere Schaden, wie z.B. Richtmeister- oder Montagekosten für die vereinbarte Mietdauer vollständig vergütet werden.

§4. Zahlungen

Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge beim Vermieter eingehend zahlbar. Der Mieter kann nur mit solchen Zahlungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen oder die Zurückbehaltung erklären, die entweder rechtskräftig festgestellt sind oder zu denen der Vermieter im Einzelfall jeweils seine Zustimmung erklärt. Einwendungen gegen erteilte Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich geltend zu machen, anderenfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Ist der Mieter kein Kaufmann, kommt er spätestens in Verzug, wenn er nicht 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung die Zahlung leistet, § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB. Gegenüber einem Kaufmann wird die Mietzinsforderung mit Zugang der Rechnung fällig. Bei verspäteter Zahlung kommen die bankmäßigen Sollzinsen in Anrechnung. Im Falle des Verzuges behält sich der Verwender das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen. Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Mieters ein oder kommt der Mieter mit vereinbarten Vorleistungen oder Teilzahlungen in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Auslieferung der Mietsache oder die weitere Vermietung nachträglich von der Vorauszahlung des gesamten Mietzinses sowie eventueller weiterer Zahlungen des Mieters an ihn abhängig zu machen. Bei den Rechnungen werden Netto-Beträge und Mehrwertsteuer getrennt ausgewiesen. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Vermieters, für die sonstigen Leistungen der Aufstellungsort der Mietsache.

§5. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Mietvertrag einschließlich der Kontrolle dieser AGB ist der Sitz des Vermieters, jedoch bei Klagen gegen den Mieter, soweit er nicht Kaufmann ist, der Sitz des Mieters. Für alle Verträge gilt deutsches Recht.

§6. Beschaffenheit des Zeltmaterials

Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit der Dach- und Seitenverkleidung des Zeltmaterials wird von uns nicht übernommen. Das betrifft auch die Haftung für Wasserschäden an Ausstellungsgegenständen.

§7. Mietzeit und Berechnung des Mietpreises

Der Mietpreis errechnet sich aus der Menge der gemieteten Zelte sowie der Mietdauer.

§8. Transporte

Der Mieter hat den Transport der Mietsache zu veranlassen. Er kann hierzu den Vermieter gesondert beauftragen, sofern dies nicht schon im Mietvertrag festgelegt ist. Die Transportkosten und das Transportrisiko gehen Zulasten des Mieters. Berechnet wird An- und Abtransport.

§9. Auf- und Abbau/Wartungsarbeiten

Die Auf- und Abbauermine werden vom Vermieter im Mietvertrag (Auftragsbestätigung) festgelegt. Für den Auf- und Abbau stellt der Mieter jeweils eine vorher vereinbarte Anzahl von kräftigen und arbeitswilligen Personen zur Verfügung. Der Vermieter koordiniert den Auf- und Abbau. Der Mieter verpflichtet sich die Auf- und Abbauhelfer i.R.d. der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern. Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (insbesondere Sturm, Regen, Schnee oder Frost) sowie mangels ausreichend vom Mieter gestellten Auf- und Abbauhelfern, der Auf- oder Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen. Die Sicherung der Zelte und ihrer Umgebung sind vom Mieter auf seine Kosten durchzuführen. Bei Zelten, die auch während des Winterhalbjahres aufgestellt bleiben, hat der Mieter bei nennenswertem Schneefall für die sofortige Räumung der Dächer von der

Schneelast zu sorgen (z.B. durch Beheizung der Zelte). Der Vermieter trägt die gewöhnlichen Erhaltungskosten. Alle darüber hinaus gehenden Kosten trägt der Mieter.

§10. Aufstellungsplatz

Der Mieter sorgt für ebenes, waagrechtes und für Zelte bebaubares Gelände und stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Die Zu- und Abfahrtswege sowie das Baustellengelände müssen für Pkws mit Anhänger und LKWs gut befahrbar sein. Die genaue Aufstellungsstelle ist durch den Mieter oder eines zur Verrichtung bestellten Dritten zu bestimmen und anzuweisen. Schäden, die durch ungeeignetes Gelände eintreten, hat der Mieter zu vertreten. Die Sicherung, Abschränkung und Beleuchtung der Baustelle sowie die Feststellung der Lage von Erd- und Freileitungen sind Sache des Mieters. Die Bauanzeige hat der Mieter rechtzeitig vorzunehmen und darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Landesbauordnung für Fliegende Bauten und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung in Bezug auf Sicherheitsabstände und Notausgänge eingehalten werden.

§11. Übergabe und Rückgabe

Die laut Landesbauordnung vorgeschriebene Gebrauchsabnahme hat der Mieter bei der zuständigen Behörde so frühzeitig zu beantragen, dass sie vor Übergabe der Anlage an den Mieter stattfindet. Das dazu erforderliche Prüfbuch stellt der Vermieter, solange erforderlich, zu Verfügung. Es darf nur zur Vorlage bei der Abnahmebehörde Verwendung finden, da Zeichnungen und statische Berechnungen urheberrechtlich geschützt sind. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, soweit sie nicht die Zeltkonstruktion betreffen. Die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtung und Hinweisschilder sind vom Mieter anzubringen und betriebsbereit zu halten. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter bescheinigt dem Vermieter die ordnungsgemäße Übergabe der fertigen Konstruktion. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter oder ein zur Verrichtung bestellter Dritter die Anlage dem Vermieter oder seinem Beauftragten geräumt und gereinigt zu übergeben. Dabei sind eventuelle Beschädigungen aufzunehmen und zu bestätigen.

§12. Sicherheitsauflagen laut TÜV

Bei aufkommendem Sturm (ab Windstärke 8) sind alle Öffnungen (Eingänge u.s.w.) in den Zeltaußenwänden zu schließen sowie alle Abspannungen und Anker zu kontrollieren. Bei Unwetterwarnung durch das Wetteramt ist der Betrieb nicht zulässig und das Zelt rechtzeitig zu räumen. In den Windzonen 3 und 4 (DIN 1055-4) gelten besondere Maßnahmen.

Beide Vertragspartner sind mit den aufgeführten Geschäftsbedingungen und Preisen einverstanden. Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist in diesem Fall durch diejenige wirksame und/oder durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Vorstehendes gilt entsprechend, falls der Vertrag Lücken enthalten sollte.